

**Niederschrift**

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 29.06.2016

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und Veröffentlichung einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV; hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung	7
3.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG); hier: Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV	9
4.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung	11
5.	Aufnahme der wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	13
6.	Änderung der Anlagen 3 und 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Entfall der obligatorischen Übermittlung des Datenbausteins Name (DBNA) in den GKV-Monatsmeldungen	15
7.	Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Aufnahme weiterer Meldesachverhalte zum Haushaltsscheck-Verfahren	17
8.	Änderung der Anlage 9.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)	19

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
9.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Angabe eines Punktes im Vornamen	21
10.	Zulässige Nebenversionsnummern im Datensatz Meldung	23
11.	Meldungen der Knappschaft für Pflegepersonen und Bezieher von Entgelt-ersatzleistungen; hier: Änderung der Aufstellung über die Beschickung des Datenfeldes Aktenzeichen Verursacher (AZ-VU) mit Geschäftsstellennummer	25
12.	Unterbrechungsmeldungen bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat	27

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und Veröffentlichung einer Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis

---

### **1. Änderung der „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“**

Die Gemeinsamen Grundsätze sind in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 unter TOP 1 beschlossen und im Nachgang vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Im Verlauf der technischen Umsetzung des Verfahrens hat es sich als notwendig erwiesen, einige festgelegte Definitionen zu präzisieren. Die Gemeinsamen Grundsätze werden daher vor Einführung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zum 01.01.2017 wie folgt angepasst:

#### **Textteil Ziffer 2.5 - Korrekturverfahren**

Mit der bisherigen Formulierung konnte nicht erkannt werden, dass es sich um inhaltliche Fehler einer Meldung handelt. Dies wird jetzt berichtigt und das Wort „inhaltlich“ ergänzt.

#### **Textteil Ziffer 3.1 - Allgemeines**

Die Textpassage „ggf. unter Berücksichtigung von vorhandenen Vortragswerten“ wird gestrichen. So soll erreicht werden, dass insbesondere beim Wechsel bzw. der Beendigung einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle das abgebende Entgeltabrechnungsprogramm einen elektronischen Lohnnachweis mit den abgerechneten Entgelte und Arbeitsstunden bzw. Anzahl der Versicherten meldet. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass auch die uv-meldepflichtigen Werte für ausgeschiedene Beschäftigte vom abgebenden Entgeltabrechnungsprogramm gemeldet werden.

Eine Meldung von nicht errechneten uv-meldepflichtigen Werten des aufnehmenden Entgeltabrechnungsprogramms wird somit, bezogen auf den elektronischen Lohnnachweis, obsolet.

### **Textteil Ziffer 3.2 - Datensatz und Datenbausteine**

Die bisherige Bezeichnung des Fehlerbausteins für die Rückmeldung von UV-Stammdatenfehlern „DBBF“ wird in „DBFU - Fehler UV-Stammdatendatei“ geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Anlage 2 - Datensatz für den elektronischen Lohnnachweis**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung bei den Erläuterungen zum Datenfeld „UV-Grund“. Dort werden jetzt die möglichen Beitragsgrundlagen aufgeführt.

Die Änderungen unter Ziffer 3.2 führen im Datensatz „elektronischer Lohnnachweis“ zur Anpassung in der Bezeichnung des Fehlerbausteins sowie beim Kennzeichen für das Vorhandensein des Fehlerbausteins. Zusätzlich wird im Fehlerbaustein ein Feld angefügt, das den eventuellen Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank der Informationstechnischen Servicegesellschaft der gesetzlichen Krankenversicherung anzeigt. So ist anhand der Rückmeldung erkennbar, ob es sich um einen Anwenderfehler oder eine echte Fehlfunktion im Entgeltabrechnungsprogramm handelt.

### **Anlage 3 - Datensatz und Datenbausteine für die Abfrage der Stammdaten**

Die Änderungen unter Ziffer 3.2 führen auch im Datensatz „Abfrage Stammdaten“ zur Anpassung in der Bezeichnung des Fehlerbausteins und beim Kennzeichen für das Vorhandensein des Fehlerbausteins. Zusätzlich wird gleichermaßen ein Feld angefügt, das den eventuellen Eintrag in der Qualitätsmanagementdatenbank bei der ITSG anzeigt.

### **Anlage 4 - Datensatz für die Übermittlung der Stammdaten**

Das Feld „Beitragsmaßstab“ enthielt bisher 3 Auswahlkriterien für die in der Unfallversicherung möglichen Beitragsverfahren.

Im Verlauf der Entwicklung hat sich herausgestellt, dass das Dialogverfahren auch zur Steuerung der Meldepflicht nutzbar ist. Künftig können so Unternehmen, die von der Teilnahme am elektronischen Lohnnachweis befreit sind (z. B. Privathaushalte), durch die erstmalige Stammdatenabfrage eine interpretierbare Rückmeldung für das Beitragsverfahren erhalten. Im Feld Beitragsmaßstab sind künftig folgende Attribute möglich:

- 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet),
- 2 - Arbeitsstunden (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet),

- 3 - Versicherte (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet),
- 4 - Einwohnerzahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet),
- 5 - Privathaushalte (es wird kein Lohnnachweis erwartet),
- 6 - sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht (es wird kein Lohnnachweis erwartet).

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung leitet das Genehmigungsverfahren nach § 103 SGB IV ein.

## **2. Veröffentlichung der Erstversion der „Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung“**

Im Zuge der Änderungen in den Gemeinsamen Grundsätzen wird die Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung (VB-LN) in der Erstversion veröffentlicht.

In der VB-LN werden das elektronische Lohnnachweisverfahren und der Abgleich der in den Entgeltabrechnungsprogrammen geführten Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei beschrieben. In der VB-LN wird zudem dargelegt, dass bestimmte Unfallversicherungsträger oder einzelne Mitgliedsunternehmen mit besonderen Beitragsverfahren nicht am neuen elektronischen Lohnnachweisverfahren teilnehmen müssen. In den Anlagen 2, 3 und 5 der VB-LN werden die Fehlerprüfungen für die Datenfelder in den Datensätzen zum elektronischen Lohnnachweis (DSLN), zur Abfrage der Stammdaten (DSAS) und den Datensätzen zur Kommunikation festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV;  
hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung

---

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der elektronische Lohnnachweis zur Unfallversicherung geregelt worden. Zur technischen Umsetzung des Lohnnachweises sind auch die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten anzupassen.

Die neuen Regelungen treten rückwirkend für das Meldejahr 2016 in Kraft. Um den Unternehmen und damit auch den Erstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen entgegen zu kommen, soll eine Abfrage der Stammdaten bereits ab dem 01.12.2016 möglich sein. Insofern treten die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikationsdaten bereits zum 01.12.2016 in Kraft. So können mit der Abrechnung im Dezember noch für das laufende Abrechnungsjahr die UV-Stammdaten mit den in der UV-Stammdatendatei geführten Gefahrtarifstellen abgeglichen und damit ggf. Rückrechnungen in den Entgeltabrechnungsprogrammen bei erforderlichen Anpassungen vermieden werden.

Der GKV-Spitzenverband leitet das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 1 Satz 2 SGB IV ein.

- unbesetzt -

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN**

---

29.06.2016

## **Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach**

### **§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV**

in der vom 01.12.2016 an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Kommunikationsdaten, die einheitlich bei der Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen verwendet werden, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstattenden Meldungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Automatisiertes Meldeverfahren</b> .....	<b>4</b>
3.1 Allgemeines .....	4
3.2 Datensätze .....	4
3.2.1 Vorlaufsatz (VOSZ) .....	4
3.2.2 Datensatz Kommunikation (DSKO) .....	5
3.2.3 Nachlaufsatz (NCSZ).....	5
<b>4. Datenübermittlung</b> .....	<b>5</b>
4.1 Allgemeines .....	5
4.2 Festlegung der Datenübertragung .....	5
4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen.....	6
4.4 Verfahrensmerkmale .....	6
4.5 Dateifolgenummer.....	6
<b>5. Datenannahmestellen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Allgemeines .....	6
5.2 Rückmeldungen .....	7
5.3 Abruf der Rückmeldungen .....	7

## 1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze
- den Inhalt der Kommunikationsdaten.

## 2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gelten für nachfolgende Fachverfahren

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung<sup>2</sup>
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung
- Elektronische Lohnnachweise an die Unfallversicherung
- Stammdatenabgleich mit der UV-Stammdatendatei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

---

<sup>2</sup> Die Ausführungen unter Punkt 3.2 Datensätze gelten vorläufig nicht. Die Ausgestaltung der Datensätze ist den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

### **3. Automatisiertes Meldeverfahren**

#### **3.1 Allgemeines**

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt und aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen über den jeweiligen Kommunikationsserver übermittelt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen genutzt werden.

#### **3.2 Datensätze**

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die nachstehend beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden (siehe Anlage 1).

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber sind die in der Anlage 1 beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden.

##### **3.2.1 Vorlaufsatz (VOSZ)**

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Vorlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Verfahrensmerkmal
- Dateifolgenummer.

### **3.2.2 Datensatz Kommunikation (DSKO)**

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

### **3.2.3 Nachlaufsatz (NCSZ)**

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Nachlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Anzahl der erstellten Datensätze
- Dateifolgenummer.

## **4. Datenübermittlung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV veröffentlicht.

### **4.2 Festlegung der Datenübertragung**

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards ([www.extra-standard.de](http://www.extra-standard.de)) abgerufen werden.

### **4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen**

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz, dem Datensatz Kommunikation und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Reihenfolge der Datensätze lautet wie folgt:

- Vorlaufsatz
- Datensatz Kommunikation
- Fachliche Datensätze
- Nachlaufsatz

### **4.4 Verfahrensmerkmale**

Die grundsätzlich zu verwendenden Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz und Nachlaufsatz werden in den Anlagen 2 und 3 beschrieben.

Die Verwendung in den einzelnen Fachverfahren wird beispielhaft in der Anlage 4 beschrieben.

### **4.5 Dateifolgenummer**

Die Dateifolgenummer ist aufsteigend und lückenlos pro Verfahrenskennung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV und Datenannahmestelle zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Datenannahmestelle ist vom Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, damit eine fristgerechte Verarbeitung der Datenlieferungen gewährleistet ist.

## **5. Datenannahmestellen**

### **5.1 Allgemeines**

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Datenannahmestellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter.

Die Datenlieferungen sind an die zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln. Die zuständige Datenannahmestelle kann aus der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Alternativ ist eine maschinelle Auswertung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG GmbH) möglich.

Die Annahmestelle entschlüsselt die Daten und nimmt gemäß § 97 SGB IV eine technische

Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle elektronisch über den jeweiligen Kommunikationsserver zur Abholung bereitgestellt.

## **5.2 Rückmeldungen**

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger.

Der Aufbau der Rückmeldungen wird in der Anlage 5 beschrieben.

## **5.3 Abruf der Rückmeldungen**

Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben die Rückmeldungen der Datenannahmestellen einmal wöchentlich abzurufen und zu quittieren. Erfolgt dies nicht, werden die Daten nach 30 Tagen ersatzlos gelöscht.

- unbesetzt -

**2.1 DEÜV**

AGDEU	Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)
KVDEU	Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)
AGTRV	Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung
RVTAG	Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber
ZSTRV	Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV)
RVTZS	Meldungen der Rentenversicherung an die Zahlstellen (DSVV)
AGBVD	Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen
BVAGD	Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an Arbeitgeber
WLTKV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen
KVTWL	Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen
KVTRV	Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger
RVTKV	Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen
WLTRV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger
RVTWL	Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen
BATRV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger
RVTBA	Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit
KTTRV	Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger
RVTKT	Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II)
BWTRV	Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger
RVTBW	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung
BZTRV	Meldungen des Bundesamtes für Zivildienst an die RV-Träger
RVTBZ	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst
PVTRV	Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger
RVTPV	Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen
KSTRV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger
RVTKS	Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse
KSTKV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse
KVTKS	Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse
BFTDS	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle
DSTBF	Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund
SOTBF	Meldungen der Sondernversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund
BFTSO	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Sondernversorgungsträger
UETBF	Meldungen von Übergangsgeld an die DRV Bund (DRV-Bund-intern)
BFTUE	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (DRV-Bund-intern)
ZFTRV	Meldungen der ZfA an die RV
RVTZF	Meldungen der RV an die ZfA
BDTKV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen
KVTBD	Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit

**2.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber**

BWNAC	Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.
KVTAG	Rückmeldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

**2.3 Beitragsnachweis Zahlstellen**

BWBNV	Beitragsnachweis der Zahlstellen
-------	----------------------------------

KVTZS Rückmeldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

#### **2.4 Beitragserhebungsmeldungen**

AGBVB Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

BVAGB Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber

#### **2.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

AGAAG Anträge des Arbeitgebers auf Erstattung nach dem AAG an die Krankenkassen

KVAAG Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

#### **2.6 Zahlstellen-Meldeverfahren**

AGDAZ Meldungen der Zahlstellen an die Krankenkassen

KVDAZ Meldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

WLTKV Meldungen der Datenannahmestellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Datenannahmestellen

#### **2.7 Entgeltersatzleistungen**

AGEEL Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger

SVEEL Meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkasse

WLTRV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherungsträger

WLTUV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Unfallversicherungsträger

RVTBA Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

RVTWL Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

UVTWL Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

#### **2.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)**

AGBPL Meldungen der Arbeitgeber (Lohn)

AGBPF Meldungen der Arbeitgeber (Fibu)

RVBPL Meldungen der DSRV (Lohn)

RVBPF Meldungen der DSRV (Fibu)

#### **2.9 Bescheinigungen elektronisch Annehmen**

AGTBA Meldungen der Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

#### **2.10 Elektronischer Lohnnachweis**

UNUVL Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

**2.11 Abgleich der Stammdaten mit der Stammdatendatei (Stammdatendienst)**

UNUVS Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

UVTUN Meldungen der Unfallversicherung an die Unternehmen

- unbesetzt -

**3.1 DEÜV**

DEUEV DEÜV Meldeverfahren

**3.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber**

BWNAC Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.

**3.3 Beitragsnachweis Zahlstellen**

BWBNV Beitragsnachweis der Zahlstellen

**3.4 Beitragserhebungsmeldung**

BVBEL Beitragserhebungsmeldung für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

**3.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

AAGER Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen

**3.6 Zahlstellen-Meldeverfahren**

ZAHLS Meldungen im Datenaustausch zwischen Zahlstellen und Krankenkassen

**3.7 Entgeltersatzleistungen**

LEIST Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

**3.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)**

EUBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

**3.9 Bescheinigungen elektronisch annehmen (BEA)**

ALG Bescheinigungen elektronisch annehmen

**3.10 Elektronischer Lohnnachweis**

UVELN UV elektronischer Lohnnachweis

**3.11 Abfrage der Stammdaten und Übermittlung der Stammdaten**

UVSDD UV Stammdatendienst

- unbesetzt -

Beschickung der Verfahrensmerkmale, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datenaustauschverfahren

Anlage 4

4.1 DEÜV Verfahren

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung			
	Arbeitgeber > WL Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle
<b>Vorlaufsatz</b>								
VFMM	AGDEU	WLTKV	KVTWL	KVTRV	RVTKV	WLTKV	KVTWL	KVDEU
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>								
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	RVSNR
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

4.1.1 DEÜV Verfahren zwischen Arbeitgebern bzw. Zahlstellen und der Rentenversicherung

--	--	--

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung	von Zahlstelle zur Rentenversicherung	von Rentenversicherung zum Arbeitgeber	von Rentenversicherung zur Zahlstelle
	Arbeitgeber > DSRV	Zahlstellen > DSRV	DSRV > Arbeitgeber	DSRV > / Zahlstellen
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	AGTRV	ZSTRV	RVTAG	RVTZS
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	ALT	ALT
BBNR-VU	111AG111	111ZS111	111AG111	111ZS111
DS-ID	NEU	NEU	ALT	ALT

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber/Zahlstelle	222RZ222
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum bzw. die Datensatz-ID aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> ist kein Service-RZ bzw. Zahlstellenabrechner eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers/der Zahlstelle eingetragen.

## 4.2 EEL Verfahren

### 4.2.1 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse

	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	vom Arbeitgeber zur Kranken- kasse	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber	von der Krankenkasse zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Kranken- kasse	WL-Stelle > Kranken- kasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>					
VFMM	AGEEL	WLTWV	KVTWL	SVEEL	
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK333	444WL444	
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>	
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	
<b>Datensatz</b>					
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST	
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333	
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	
ED	NEU	ALT	NEU	ALT	
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

#### 4.2.2 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung Arbeitgeber > WL-Stelle	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung WL-Stelle > DSRV	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber DSRV > WL-Stelle	von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	555RV555	444WL444
BBNREP	444WL444	555RV555	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	555RV555	555RV555
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.2.3 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	vom Arbeitgeber zur Bundesagentur für Arbeit	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber	von der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitgeber
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > DSRV	DSRV > BA	BA > DSRV	DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>						
VFMM	AGEEL	WLTRV	RVTBA			
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	555RV555			
BBNREP	444WL444	555RV555	666BA666			
ED	NEU	NEU	NEU			
<b>Datensatz</b>						
VF	LEIST	LEIST	LEIST	gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg	gegenwärtig papiergebundener Rückweg
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>			
BBNREP	666BA666	666BA666	666BA666			
ED	NEU	ALT	NEU			
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111			
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333			

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Bundesagentur für Arbeit	666BA666

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.2.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Unfallversicherung über die Datenannahmestellen der Krankenkassen

	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung Arbeitgeber > WL-Stelle	vom Arbeitgeber zur Unfallversicherung WL-Stelle > UV	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber UV > WL-Stelle	von der Unfallversicherung zum Arbeitgeber WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	AGEEL	WLTUV	UVTWL	SVEEL
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	777UV777	444WL444
BBNREP	444WL444	777UV777	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	LEIST	LEIST	LEIST	LEIST
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	777UV777	777UV777
BBNREP	777UV777	777UV777	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	ALT	NEU	ALT
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
DSRV	555RV555
Unfallversicherung	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

### 4.3 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse

	Zahlstelle > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Zahlstelle
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	AGDAZ	WLTW	KVTWL	KVDAZ
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK333	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS	ZAHLS
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	ALT
BBNR-VU	111ZS111	111ZS111	111ZS111	111ZS111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

### Verwendete Betriebsnummern

Zahlstelle	111ZS111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.4 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse bei Erstattungsanträgen nach dem AAG

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	AGAAG	WLTKV	KVTWL	KVAAG
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	AAGER	AAGER	AAGER	AAGER
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angeliferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.5 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	BWNAC	BWNAC	KVTAG	KVTAG
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	BWNAC	BWNAC	BWNAC	BWNAC
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.6 Datenaustausch zwischen Zahlstelle und Krankenkasse im Beitragsnachweisverfahren

	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>				
VFMM	BWBNV	BWBNV	KVTZS	KVTZS
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK444	444WL444
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>				
VF	BWBNV	BWBNV	BWBNV	BWBNV
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333
BBNREP	333KK333	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

#### Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellennummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

#### 4.7 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im DEÜV Verfahren

	Arbeitgeber > Annahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>		
VFMM	AGBVD	BVAGD
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>		
VF	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

#### 4.8 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und berufsständischer Versorgungseinrichtung im Beitragserhebungsverfahren

	Arbeitgeber > An- nahmestelle	Annahmestelle > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>		
VFMM	AGVB	BVAGB
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444AS444
BBNREP	444AS444	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU
<b>Datensatz</b>		
VF	BVBEI	BVBEI
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	333BV333
BBNREP	333BV333	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU	NEU
BBNR-VU	111AG111	111AG111
BBNR-BV	333BV333	333BV333

#### Verwendete Betriebsnummern

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Berufsständische Versorgungseinrichtung	333BV333
DASBV als Annahmestelle für die berufsständische Versorgungseinrichtung	444AS444

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

#### 4.9 Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)

	Arbeitgeber > DSRV	Arbeitgeber > DSRV	Arbeitgeber > DSRV	DSRV > Arbeitgeber	DSRV > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>					
VFMM	AGBPL	AGBPF	RVBPL	RVBPF	
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	555RV555	555RV555	
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	
<b>Datensatz</b>					
VF	EUBP	EUBP	EUBP	EUBP	
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	555RV555	555RV555	
BBNREP	555RV555	555RV555	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	
ED	NEU	NEU	NEU	NEU	
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	

#### Verwendete Betriebsnummern

Betriebsnummer / Zahlstellennummer	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
DSRV	555RV555

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier sofern vorhanden die BBNR der Abrechnungsstelle einzutragen, ansonsten die BBNR des Arbeitgebers.

4.10 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im elektronischen Lohnnachweisverfahren

	Unternehmen > An- nahmestelle
<b><u>Vorlaufsatz</u></b>	
<u>VFMM</u>	<u>UNUVL</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>
<b><u>Datensatz</u></b>	
<u>VF</u>	<u>UVELN</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>
<u>BBNR-LB</u>	<u>111AG111</u>

**Verwendete Betriebsnummern**

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

4.11 Datenaustausch zwischen Unternehmen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Stammdatendienst

	Unternehmen > An- nahmestelle	Annahmestelle > Unternehmen
<b><u>Vorlaufsatz</u></b>		
<u>VFMM</u>	<u>UNUVS</u>	<u>UVTUN</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>	<u>777UV777</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>	<u>NEU</u>
<b><u>Datensatz</u></b>		
<u>VF</u>	<u>UVSDD</u>	<u>UVSDD</u>
<u>BBNRAB</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>	<u>777UV777</u>
<u>BBNREP</u>	<u>777UV777</u>	<u>222RZ222<sup>3</sup></u>
<u>ED</u>	<u>NEU</u>	<u>NEU</u>
<u>BBNR-LB</u>	<u>111AG111</u>	

**Verwendete Betriebsnummern**

Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger	777UV777

NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers einzutragen.

- unbesetzt -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
2.1 Arten der Rückmeldungen .....	3
2.1.1 Annahmestätigung .....	3
2.1.2 Dateiblehnung .....	3
2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei).....	3
2.1.4 Datensatzabweisung.....	3
2.1.5 Dateiabweisung .....	3
2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger .....	3
2.2 Adressat.....	4
2.3 Verschlüsselung.....	4
<b>3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver.....</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeines .....	4
3.1.1 Abruf der Rückmeldungen .....	4
3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen .....	4
3.2 Annahmestätigung .....	4
3.3 Dateiblehnung .....	4
3.4 Verarbeitungsbestätigung .....	5
3.5 Datensatzabweisung.....	5
3.6 Dateiabweisung.....	6
3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger .....	6
3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst...	6
3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen .....	6

## 1. Vorbemerkung

Die Arbeitgeber und Zahlstellen melden die verschlüsselten Daten in einem seit Jahren etablierten Verfahren. Adressaten sind die Krankenkassen und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV).

- **DAV** steht nachfolgend für die Datenannahmestellen der Krankenkassen und der BV.
- **AG** steht für Arbeitgeber und für Zahlstellen von Versorgungsbezügen sowie für die Funktion Dateiersteller und Dateiabsender, auch wenn dies nicht der AG selbst, sondern ein von ihm beauftragter Dritter ist. Wo die Unterscheidung relevant ist, werden die entsprechenden Funktionsbezeichnungen verwendet.

An die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) senden die AG:

- Sofortmeldungen
- Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Versicherungsnummernabfragen

An die Bundesagentur für Arbeit (BA) senden die AG:

- elektronische Arbeitsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit
- elektronische Nebeneinkunftsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit

In diesem Dokument wird dargestellt,

- welche Rückmeldungen auf welchem Weg, in welcher Form an den AG von den DAVn, der BA und DSRV

zugestellt werden.

## 2. Allgemeines

In dieser Anlage werden Rückmeldungen für folgende Verfahren behandelt:

- Meldungen nach DEÜV
- Beitragsnachweise der Arbeitgeber und Zahlstellen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Entgeltersatzleistungen
- Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Sofortmeldungen
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Versicherungsnummernabfrage
- Elektronische Lohnnachweise
- Abgleich der Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei (Stammdatendienst)

Die elektronischen Rückmeldungen an die AG erfolgen grundsätzlich in den Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens (siehe hierzu das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“).

Rückmeldungen schließen auch die Meldungen der Sozialversicherungsträger an die AG ein wie z. B.:

- die Rückmeldung von Versicherungsnummern (VSA),

- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Meldungen zu Entgeltersatzleistungen (EEK)
- Meldungen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (EBR)
- Ergebnisse der Versicherungsnummernabfrage (DSV)

## **2.1 Arten der Rückmeldungen**

### **2.1.1 Annahmebestätigung**

Die DSRV, die BA und DAVn bzw. deren Dienstleister bestätigen dem Absender der Datenlieferung den Eingang der Daten nach den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“. Die Annahmebestätigung wird auch als ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ bezeichnet und beinhaltet keine inhaltliche Wertung der Datenlieferung. Die ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ dient nicht als Nachweis der fristgerechten Datenabgabe, analog der Regelungen des § 97 Abs. 3 SGB IV.

### **2.1.2 Dateiablehnung**

Die Dateiablehnung resultiert aus Fehlern, die bei der Datenannahme festgestellt werden, oder aus Fehlern, die eine weitergehende Dateiverarbeitung nicht zulassen (beispielhaft: Datei kann nicht entschlüsselt werden oder Dateiersteller und Absender sind nicht identisch). Diese Dateiablehnung erfolgt bevor eine fachliche Prüfung der Datenlieferung möglich ist.

### **2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei)**

Die Verarbeitungsbestätigung wird nach der erfolgreichen Prüfung durch das Prüfprogramm der Datenannahmestelle erstellt und belegt die komplett erfolgreiche Weitergabe der Meldungen in das Fachverfahren. Mit Übermittlung der Verarbeitungsbestätigung gelten die Meldungen als zugegangen.

### **2.1.4 Datensatzabweisung**

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Weiterleitung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender der Datei bereitgestellt.

### **2.1.5 Dateiabweisung**

Ergibt die fachliche Prüfung schwerwiegende Fehler, die die Datei betreffen, führt dies zur Abweisung der gesamten Datei. Die abgewiesene Datei wird dem Absender bereitgestellt. Mögliche Anlässe für Dateiabweisungen sind z. B.:

- Fehler im Vor- oder Nachlaufsatz.

### **2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger**

Der Sozialversicherungsträger kann Meldungen an den AG absetzen, die Informationen für den AG enthalten oder Aktionen des AG erfordern.

Beispiele dieser Meldungen sind:

- Versicherungsnummern (VSA),
- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Entgeltersatzleistungen (EEK)

Ein möglicher Meldegrund ist z. B.:

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten - ergänzt um die Versicherungsnummer - Verwendung.

## **2.2 Adressat**

Laut Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Meldeverfahren vom 23. und 24.02.2011 sind der Ersteller und der Absender der Datei sowie der Inhaber des Zertifikats durch dieselbe Betriebsnummer bzw. Zahlstellenummer zu identifizieren. Somit bestimmt der zuletzt gelieferte Datensatz Kommunikation (DSKO) im jeweiligen Verfahren den Meldeweg und Empfänger für die Meldung der Sozialversicherungsträger.

## **2.3 Verschlüsselung**

Es wird für den ursprünglichen Absender mit dessen jüngstem Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt. Die Entschlüsselung ist durch den Empfänger zu gewährleisten.

## **3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver**

### **3.1 Allgemeines**

Die Kommunikationsserver verwenden den „eXtra Standard“ (vgl. Internetseite der „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Verwaltung (AWV)). Sendung und Rückmeldung werden standardmäßig per http(s) transportiert.

Die Rückmeldungen werden zur Abholung über den zuständigen Kommunikationsserver bereitgestellt.

#### **3.1.1 Abruf der Rückmeldungen**

Zum Abruf stellt der AG über eine eXtra-Nachricht eine Statusanfrage an den Kommunikationsserver. Die Authentifizierung erfolgt wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt. Die komplette Anfrage wird als eXtra-Nachricht (Request) übertragen und muss mit dem jüngsten Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt werden.

Als direkte Antwort (Response) erhält der AG die angeforderten Rückmeldungen wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt.

Bei Fehlersituationen wird eine eXtra-Standardnachricht wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt übermittelt.

#### **3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen**

Die Rückmeldungen müssen vom AG quittiert werden. Dies geschieht analog als eigener Request.

### **3.2 Annahmebestätigung**

Die Annahmebestätigung (technische Quittung) für Sendungen per eXtra kommt als Response aus dem Sendevorgang an den Empfänger in der gleichen http/https-Session des Sendevorgangs. Als Bestätigung kann die Response-ID (Trackingnummer) genutzt werden.

### **3.3 Dateiblehnung**

Dateiblehnungen werden als unverschlüsselte eXtra-Pakete ohne Nutzdateninhalt übertragen. Im eXtra-Paket sind insbesondere die Informationen zur ursprünglichen Dateilieferung (Dateiname und Response ID) und der zugehörige Fehlercode samt Fehlertext enthalten. Diese Pakete müssen durch den AG über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen und auf Basis der Response ID quittiert werden.

### 3.4 Verarbeitungsbestätigung

Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der AG eine elektronische Verarbeitungsbestätigung welche über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen werden muss. Im Versicherungsnummernabfrageverfahren (DSVV) entfällt die Verarbeitungsbestätigung, da unmittelbar eine Rückmeldung erfolgt.

Die DSRV und DAVn bauen die Rückmeldungen nach folgendem Schema auf:

Original Vor- und Nachlaufsatz mit „Fehlerfreihinweis“ sowie der Kommunikationsdatensatz „DSKO“, mit neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO	Kommunikationsdatensatz AG
NCSZ + DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit einem „Fehlerbaustein“ mit der Fehlernummer „NCSZH10“ (fehlerfrei)
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

### 3.5 Datensatzabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO, den abgewiesenen Meldungen mit angehängtem Fehler „DBFE“ und aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle. Die Meldungen für die keine Datensatzabweisung erfolgt ist, gelten damit als dem Adressaten zugegangen.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei
DSBD + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei DEÜV oder/und
DSME + n DBFE	Fehlermeldungen DAV und DSRV bei DEÜV oder
DSER + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei AAG oder
DSVZ + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei ZMV oder
DSBE + n DBFE	Fehlermeldungen DAV(BV) bei BV Beitragserhebung oder
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

### 3.6 Dateiabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Dateiabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO (soweit vorhanden), dem angehängten Fehler „DBFE“ und aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ + n DBFE	Vorlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ + n DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

### 3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger adressiert seine Meldung an die ihm zuletzt bekannte Meldestelle des AG aus dessen letzter Meldung zum selben Verfahren, bei der DSRV aus der Partner-DB. Die Annahmestelle des Sozialversicherungsträgers wählt den Rückmeldeweg aus dem letzten DSKO der adressierten Meldestelle aus deren letzter Sendung zum selben Verfahren. Die Rückmeldedatei enthält keinen DSKO.

Das entsprechende Fachverfahren stellt die Nachricht für den AG bereit. Grundsätzlich handelt es sich um verschlüsselte Nachrichten.

### 3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst

Werden UV-Stammdatendateifehler festgestellt, wird für den Unternehmer eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus der ursprünglichen Meldung, dem angehängten Fehler UV-Stammdatendatei „DBFU“ und aus einem neuen Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Beispiel:

<u>VOSZ</u>	<u>Vorlaufsatz der Annahmestelle</u>
<u>DSLN+ n DBFU</u>	<u>Datensatz elektronischer Lohnnachweis mit Fehlermeldung</u>
<u>NCSZ</u>	<u>Nachlaufsatz der Annahmestelle</u>

### 3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen

Die Versicherungsnummernvorabanfrage (DSVV) bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) kann in einer Datensendung mehrere Anfragedatensätze (DSVV) enthalten. Fehlerfreie DSVV-Sätze werden mit den verfügbaren Informationen ergänzt und unmittelbar zurückgesendet. Werden in der Datenlieferung Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, werden in der gleichen Datei auch die fehlerhaften DSVV-Sätze mit den angehängten Fehlerbausteinen zurückgesendet (sog. Mischsendungen).

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSVV	Keine VSNR gefunden (KENNZRM = 1, kein Ergebnis)
DSVV	Rückmeldung einer VSNR (KENNZRM = 2, eindeutiges Ergebnis)
DSVV	keine Zuordnung möglich (KENNZRM = 3, kein eindeutige Ergebnis)
DSVV + n DBFE	Fehlermeldungen DSRV bei Versicherungsnummernabfrage
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG);

hier: Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV

---

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist in § 28b Abs. 4 SGB IV die Rechtsgrundlage für die Erstellung von Gemeinsamen Grundsätzen für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren geschaffen worden. Hiernach sind die in den Verfahren verwendeten Datenfelder eindeutig zu beschreiben. Hierzu stellt der GKV-Spitzenverband den beteiligten Organisationen eine Datenbank-anwendung („Data Dictionary“) zur Verfügung. Die dort gepflegten Daten sind ab dem 01.07.2017 durch die am Meldeverfahren beteiligten Stellen abrufbar.

Der GKV-Spitzenverband hat in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 unter TOP 2 den Entwurf der Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV vorgestellt. Die in der vorgenannten Besprechung vereinbarte Vorstellung der Funktionalitäten erfolgte am 29.04.2016.

Der GKV-Spitzenverband leitet das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 4 SGB IV ein und wird zusammen mit den weiteren Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Verfahrensbeschreibung erarbeiten, sobald eine lauffähige Version des Data Dictionarys zur Verfügung gestellt werden kann.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

4. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Berücksichtigung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens zur Unfallversicherung

---

Zusätzlich zu den Bestimmungen in den „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV“ wird das Verfahren zum elektronischen Lohnnachweis zur Unfallversicherung im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in einem neuen Kapitel 6 näher beschrieben, das wie folgt aufgebaut ist:

6 Lohnnachweisverfahren zur Unfallversicherung ab 01.01.2017

6.1 Allgemeines

6.2 Verfahren bei den Unternehmern

6.2.1 Vorverfahren - Abgleich mit der Stammdatendatei

6.2.2 Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises

6.3 Verfahren bei der DGUV

Die Aufnahme der Beschreibungen zum elektronischen Lohnnachweisverfahren erfordert eine Anpassung der Bezeichnung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“. Der Name des gemeinsamen Rundschreibens wird geändert in „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“. Im Zuge dieser Anpassung wird auch die Einleitung im Rundschreiben überarbeitet.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

5. Aufnahme der wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 (TOP 1) ist im Zuge der Umsetzung der Sofortmeldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV zusätzlich zu den Ausführungen im Rundschreiben unter Ziffer 1.1.8 ein Fragen- und Antwortenkatalog erstellt worden. Damit sollte sichergestellt werden, dass häufig gestellte Fragen sowohl an die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch an die Einzugsstellen zu den Sofortmeldungen eine einheitliche Beantwortung erfahren.

Fragen- und Antwortenkataloge bieten eine Möglichkeit, bei Einführung neuer Meldeverfahren zusätzlich zum Gesetzeswortlaut sowie den Ausführungen in Gemeinsamen Grundsätzen und Rundschreiben weitere Erläuterungen für die Praxis zu geben. Diese sollten allerdings auf die Zeit der Einführung des neuen Verfahrens begrenzt sein; zu gegebener Zeit sind die darin enthaltenen fachlichen Aussagen in die regulären Publikationen zu überführen.

Insofern sind die wesentlichen Inhalte des Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung in das Rundschreiben unter Ziffer 1.1.8 übernommen worden.

Der bestehende Fragen- und Antwortenkatalog wird aus den Internetauftritten der Sozialversicherungsträger und deren Spitzenorganisationen entfernt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

6. Änderung der Anlagen 3 und 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Entfall der obligatorischen Übermittlung des Datenbausteins Name (DBNA) in den GKV-Monatsmeldungen

---

Seit dem 01.01.2015 ist in den GKV-Monatsmeldungen (Abgabegrund 58) immer die Versicherungsnummer anzugeben. Eine Zuordnung der gemeldeten Person bei der Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zum Namen ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Angabe des Namens in den GKV-Monatsmeldungen ist daher nur noch in den Fällen erforderlich, in denen (auch) eine Änderung des Namens gemeldet wird.

In den Anlagen 3 und 4 zum gemeinsamen Rundschreiben wird deshalb unter dem Meldesachverhalt „GKV-Monatsmeldung“ der DBNA entfernt bzw. als optionale Angabe deklariert.

Diese Änderung erfolgt im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.01.2018 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

7. Änderung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Aufnahme weiterer Meldesachverhalte zum Haushaltsscheck-Verfahren

---

Die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens sieht unter Punkt III.1 – Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt – nur die Meldegründe 10, 30 und 50 vor. In der Vergangenheit wurde von unterschiedlichen Stellen bemängelt, dass in der Anlage 3 verschiedene Lebenssachverhalte bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt nicht differenziert dargestellt werden, z. B. der Bezug von Mutterschaftsgeld oder die Inanspruchnahme von Elternzeit.

Aufgrund der Tatsache, dass das Haushaltsscheck-Verfahren bei der Minijob-Zentrale derzeit neu konzipiert wird, werden weitere Meldegründe für den Bereich der Beschäftigten im Privathaushalt eingeführt. Die einzelnen Sachverhalte sind unter Punkt III.1 der Anlage 3 aufgeführt.

Flankierend wurden die Sachverhalte zum Beginn und Ende einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gestrichen, weil es diese Sachverhalte zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Anlage 3 nicht mehr gibt und der Beitragsgruppenwechsel künftig mit den Abgabegründen 12 und 32 dargestellt werden kann.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

8. Änderung der Anlage 9.2 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;  
hier: Abfrage der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber und Zahlstellen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015 (TOP 2) wurden u. a. die für das Verfahren zur Abfrage der Versicherungsnummer erforderlichen Anpassungen im Kernprüfprogramm zum 01.07.2016 beschlossen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde festgestellt, dass die für die Kommunikation zwischen den Zahlstellen und der DSRV eingeführten Verfahrensmerkmale „ZSTRV“ und „RVTZS“ auch im Datensatz Kommunikation (DSKO) berücksichtigt werden müssen.

Die Prüfung **DSKO004** wird daher wie folgt geändert:

Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „ZSTRV“, „RVTZS“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BWTRV“ oder „RVTBW“.

Diese Änderung wurde bereits in der seit dem 01.07.2016 eingesetzten Version des Kernprüfprogramms berücksichtigt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

9. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Angabe eines Punktes im Vornamen

---

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen die Namensschreibweisen nicht den Konventionen des Kernprüfprogramms entsprechen und die Meldungen dadurch nicht verarbeitet werden können. Durch entsprechende amtliche Dokumente konnte die Richtigkeit der Namen jedoch belegt werden. So wurden Vornamen nachgewiesen, die einen Punkt enthalten.

Um die Meldungen künftig verarbeiten zu können, werden die folgenden Änderungen in der Anlage 9.4 vorgenommen:

Änderung der Fehlerprüfung **DBNA034**

Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Das Feld Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.01.2017 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

#### 10. Zulässige Nebenversionsnummern im Datensatz Meldung

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 ist unter TOP 12 beschlossen worden zu prüfen, ob und inwiefern das Feld „Nebenversionsnummer“ einen nachhaltigen Mehrwert erzielen kann oder ob das Feld bei der nächsten Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV zu streichen ist.

Die Versionierung der Datensatzbeschreibung erfolgt grundsätzlich über das Feld „Versionsnummer“. Der korrekte Wert wird in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens festgelegt und bei der Datenannahme durch das Kernprüfprogramm geprüft.

Bislang erfolgte eine Änderung der Versionsnummer nur, sofern die Länge des Datensatzes verändert wird. Bei inhaltlichen Veränderungen von Feldern bei gleichzeitiger Beibehaltung der Länge erfolgte hingegen in der Regel kein Wechsel der Versionsnummer.

Aufgrund dieser Vorgehensweise war es nicht immer möglich, eine eindeutige Identifizierung von eingehenden Datensätzen vorzunehmen. Dieser Umstand war insbesondere bei notwendigen Konvertierungen problematisch. Zur Vermeidung dieser Probleme wurde zum 01.01.2016 das Feld „Nebenversionsnummer“ eingeführt. Dieses Feld sollte die Datenannahmestellen in die Lage versetzen, die eingehenden Datensätze eindeutig zu identifizieren, um eine ggf. notwendige Konvertierung vor dem Einsatz der Kernprüfung vornehmen zu können. In der Praxis zeigte sich, dass eine Anlehnung der Nebenversionsnummer an die Versionsnummer des gemeinsamen Rundschreibens nicht praktikabel ist.

Insoweit orientiert sich die Versionierung der Datensätze künftig nicht mehr an der Versionsnummer des gemeinsamen Rundschreibens, sondern erfolgt nach folgenden Maßgaben.

### **Veränderung der Versionsnummer**

Entgegen der bisherigen Philosophie wird die Versionsnummer der Datensätze stets verändert, sofern Anpassungen an der Datensatzstruktur oder am Inhalt der Datensätze vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Versionsnummer im Datensatz immer angepasst wird, sofern

- neue Datenfelder beschrieben,
- bestehende Datenfelder oder deren Inhalte entfernt sowie
- neue Datenbausteine aufgenommen werden.

### **Keine Veränderung der Versionsnummer**

Eine Anpassung der Versionsnummer erfolgt hingegen nicht, sofern lediglich

- der Datenfeldinhalt erweitert,
- eine neue Fehlerprüfung beschrieben oder
- eine bestehende Fehlerprüfung verändert oder gestrichen wird.

Unabhängig von diesen Grundsätzen kann in Abhängigkeit des Einzelfalles die Veränderung der Versionsnummer beschlossen werden.

Durch diese Maßgaben werden die Datenannahmestellen der Sozialversicherung in die Lage versetzt, eingehende Datensätze eindeutig zu identifizieren und ggf. notwendige Konvertierungen vorzunehmen. Eine Abweisung von Datensätzen mit ungültiger Versionsnummer erfolgt nur, sofern im Vorfeld festgelegt wurde, dass eine Konvertierung nicht erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere Fallgestaltungen, in denen neue fachliche Werte ab dem Stichtag 01.01. oder 01.07. zwingend benötigt werden und aus den bisherigen Inhalten im Datensatz nicht hergeleitet werden können.

Die veränderten Maßgaben gelten ab dem 01.01.2017.

Da die Versionierung der Datensätze künftig ausschließlich im Feld Versionsnummer erfolgt, ist das Feld „Nebenversionsnummer“ entbehrlich und kann gestrichen werden. Die Änderung dieses Feldes in ein Reservefeld erfolgt mit der Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV zum 01.01.2018.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des Gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

11. Meldungen der Knappschaft für Pflegepersonen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen;

hier: Änderung der Aufstellung über die Beschickung des Datenfeldes Aktenzeichen Verursacher (AZ-VU) mit Geschäftsstellennummern

---

Nach § 212a Abs. 1 SGB VI prüfen die Träger der Rentenversicherung die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten hinsichtlich der Beitragszahlung und des Meldeverfahrens für sonstige Versicherte des SGB VI. Die Zahlungspflichtigen haben hierfür angemessene Prüfhilfe zu leisten.

Im Vorfeld einer Prüfung werden die Daten der Bezieher von Entgeltersatzleistungen und Pflegepersonen in den entsprechenden Versicherungskonten bei den Rentenversicherungsträgern anhand der jeweiligen Betriebsnummer der zu prüfenden Institution ermittelt und den Prüfern zur Unterstützung zur Verfügung gestellt. Da insbesondere größere Krankenkassen sämtliche Daten ihrer Versicherten unter einer einzigen Betriebsnummer melden, die Prüfung jedoch in den regionalen Geschäftsstellen der Krankenkasse stattfinden, wurde in den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (TOP 17) sowie am 07./08.11.2006 (TOP 15) die zusätzliche Angabe von Geschäftsstellennummern im Datensatz Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE - für Meldungen von Entgeltersatzleistungen) und Datensatz Meldungen (DSME - für Meldungen von Pflegepersonen) sowie deren Struktur beschlossen.

Bisher erfolgte die Identifizierung der zuständigen Geschäftsstelle der Knappschaft anhand der zweistelligen Geschäftsstellenummer im Feld AZ-VU. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen kam es zur Gründung von Fachzentren für Pflege und AU/KG. In diesen Fachzentren wurden mehrere der bisherigen Geschäftsstellen zusammengefasst.

Zur eindeutigen Zuordnung zum jeweiligen Fachzentrum ist nunmehr die vierstellige Nummer des Fachzentrums erforderlich. Diese vierstellige Nummer wird bereits jetzt im entsprechenden Datensatz an den ersten vier Stellen des AZ-VU vorgegeben. Zudem wird der Voll-

ständigkeit halber für die Pflege (nunmehr an den letzten beiden Stellen des AZ-VU) weiterhin die zweistellige Geschäftsstellennummer hinterlegt. Die Übersicht über die Struktur der Geschäftsstellennummern der Krankenkassen wurde entsprechend geändert.

## Übersicht über die Struktur der Geschäftsstellenummern der Krankenkassen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 16./17.08.2006 (TOP 17) wurde beschlossen, dass die Krankenkassen, die aus organisatorischen Gründen in den Meldungen für Entgeltersatzleistungen und Pflegepersonen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nicht mit der Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, sondern der Betriebsnummer der Hauptverwaltung melden, die Geschäftsstellenummer im Datenfeld Aktenzeichen des Verursachers (AZVU) in den Stellen 093 bis 112 der Datensätze DSAE (für Meldungen von Entgeltersatzleistungen) und DSME (für Meldungen von Pflegepersonen) übermitteln. Die Struktur der Geschäftsstellenummer kann je Krankenkassenart unterschiedlich sein und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 (TOP 10) wurde die Struktur der Geschäftsstellenummer für BKK und IKK ergänzt, da auch diese Krankenkassen nicht mehr mit der Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, sondern der Betriebsnummer der Hauptverwaltung melden.

## Übersicht über die Versorgung des Datenfeldes AZVU Stellen 093 bis 112 der Datensätze DSAE und DSME (Struktur der Geschäftsstellenummer)

		Inhalt der Stellen im Datenfeld AZVU bei Übermittlung der Geschäftsstellenummer.																			
Kassenart/Krankenkasse	übermittelt BNR der Geschäftsstelle bzw. GSt-Nr. in Datenfeld *):	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
		<b>AOK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>BKK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>IKK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Knappschaft</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	G	G
<b>BARMER GEK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>DAK-Gesundheit</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>KKH</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G																	
<b>TK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>HEK</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>hkk</b>	DSAE = AZ-VU DSME = AZ-VU	G	G	G	G	G	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Legende:

G =Geschäftsstellenummer

X = interne Verwendung der Daten durch Krankenkasse

Keine Angabe = Stelle nicht gefüllt

Anmerkungen:

- \*) Krankenkassen, die in den Meldungen für Entgeltersatzleistungen (Datensatz DSAE) und Pflegepersonen (Datensatz DSME) die Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle übermitteln, geben in der Spalte „**übermittelt BNR der Geschäftsstelle in Datenfeld**“ hinter dem entsprechenden Datensatz das Datenfeld an, in dem die Betriebsnummer übermittelt wird. Krankenkassen, die im Datenfeld AZ-VU die Geschäftsstellenummer übermitteln, geben zusätzlich zum Datenfeld AZ-VU den Inhalt der einzelnen Stellen dieses Datenfeldes analog der Legende an.
- \*\*\*) Für diese Kassenart bzw. Krankenkasse wird im Datensatz weder die Betriebsnummer der bearbeitenden Geschäftsstelle, noch die Geschäftsstellenummer angegeben.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.06.2016

## 12. Unterbrechungsmeldungen bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09.03.2016 wurde unter TOP 6 beschlossen, dass ab dem 01.01.2017 auch in den Fällen, in denen eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 52 von den Arbeitgebern zu erstatten ist.

Der GKV-Spitzenverband hat daraufhin das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG) in § 9 DEÜV eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Das BMAS hat den GKV-Spitzenverband mitgeteilt, dass eine Änderung des § 9 DEÜV aufgrund der weit vorangeschrittenen parlamentarischen Beratungen zum 6. SGB IV-ÄndG nicht mehr möglich ist.

Insofern ist auch über den 01.01.2017 hinaus nur dann eine Unterbrechungsmeldung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit von den Arbeitgebern abzugeben, sofern das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,  
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 29.06.2016 in Berlin

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Maiwald (GKV-SV) Herr Opretzka (GKV-SV) Herr Scharatta (GKV-SV) Herr Dietzel (GKV-SV) Frau Tschirch (EK) Frau Pusch (AOK) Herr Allary (BKK) Frau Wulff (IKK) Frau Ott (SVLFG)
Deutsche Rentenversicherung Bund	Herr Hein Frau Friedenstab Frau Hanl
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Franiczek Frau Lauer
Bundesagentur für Arbeit	Herr Schäfer Herr Latz Herr Hofacker
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner Herr Brinkmann Frau Richter
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Ruppert